

Eckwerte zum Haushalt 2020 und zur mittelfristigen Finanzplanung

Der **Stadtrat beschließt** für den Haushaltsplan 2020 und für die mittelfristige Finanzplanung den folgenden Eckwertebeschluss:

1. Es wird angestrebt, die Nettoneuverschuldung in 2020 auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren und im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung kontinuierlich auf Null zurück zu führen.
2. Es wird auch weiterhin erwartet, dass Bund und Land dazu beitragen, die finanzielle Situation der Kommunen erheblich zu verbessern. Die vom Bund und Land in der Vergangenheit beschlossenen finanziellen Unterstützungen werden zwar anerkannt; sie führen jedoch nur zu punktuellen Verbesserungen der Finanzausstattung der Kommunen.

Der Stadtrat ist gemeinsam mit dem Städtetag Rheinland-Pfalz der Ansicht, dass die im Finanzausgleichsgesetz des Landes Ende 2018 beschlossenen Verbesserungen zwar einen Schritt in die richtige Richtung bedeuten. Dennoch sind für eine positive Entwicklung der kommunalen Finanzen weitere finanzielle Entlastungen sowohl durch das Land als auch den Bund unabdingbar, um die rheinland-pfälzischen Kommunen und insbesondere die großen Städte unter anderem aufgrund der stetig wachsenden Sozial und Jugendhilfebelastungen und der bestehenden Altschulden finanziell zu entlasten.

Darüber hinaus soll die Einhaltung des in Art. 49 Abs. 5 LV verankerten Konnexitätsprinzips auf Landesebene im Zusammenwirken mit den Kommunalen Spitzenverbänden weiter ständig überprüft werden. Auch die Einhaltung des Konnexitätsprinzips auf Bundesebene kann bei erfolgreicher Einführung eine spürbare Entlastung bei zukünftigen Aufgaben bedeuten.

3. Durch Verbesserungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung soll die Effektivität und Wirtschaftlichkeit gesteigert und hierdurch Einsparungen erzielt werden.
4. Sämtliche von der Stadt Koblenz wahrgenommenen Aufgaben sind daraufhin zu prüfen, ob sie grundsätzlich weiterhin wahrgenommen werden müssen (Aufgabenkritik). Standards, auch im Investitionsbereich, sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
5. Es soll ein ganzheitliches Controlling für alle Verwaltungsbereiche implementiert werden. Der mit der Einrichtung von Controllerstellen für den Sozialbereich und für das Baudezernat eingeleitete Prozess soll fortgeführt werden.
6. Im Haushaltsjahr 2020 ist Ziel, dass durch Fluktuation (z. B. Wechsel des Arbeitgebers, Eintritt in den Ruhestand) freiwerdende Stellen eingespart werden, soweit dies mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und einer für das Personal vertretbaren Arbeitsbelastung zu vereinbaren ist.

Hierzu sind die Amts- und Werkleitungen verpflichtet, durch eine aufgabenkritische Betrachtung der Strukturen die der Stellenbemessung zu Grunde liegenden Kriterien ständig zu überprüfen und diejenigen Stellen oder Stellenanteile dem Amt für Personal und Organisation zurück zu melden, bei denen die Arbeitsauslastung nicht mehr umfänglich gegeben ist (z. B. Fallzahlenrückgang).

Das Amt für Personal und Organisation kann diese Stellen oder Stellenanteile in Abstimmung mit der jeweiligen Amts- oder Werkleitung zu anderen belasteten Aufgabenbereichen innerhalb oder außerhalb der betreffenden Organisationseinheit verlagern (§ 2 Abs. 2 GemHVO) oder im Rahmen des Stellenplanverfahrens in Wegfall bringen.

Im Rahmen der Anmeldung von Stellenneueinrichtungen sind nur solche Stellen zu priorisieren, die nach eingehender Prüfung durch das Amt für Personal und Organisation als organisatorisch unumgänglich, rechtlich verpflichtend oder durch eine Gegenfinanzierung kompensiert sind.

7. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und auszuschöpfen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmen erschlossen werden.
8. Grundsätzlich sind keine neuen Investitionen vorzusehen. Das bedeutet, dass in der Regel nur noch begonnene Investitionen oder Investitionen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Erfüllung notwendiger Aufgaben erforderlich sind oder die wirtschaftlich sind, durchgeführt werden.
9. Investitionen sind unter strikter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips zu veranschlagen. Der Zuschussbetrag im Bereich der freiwilligen Leistungen wird (mit Ausnahme der Gebäude-, Energie- und Personalkosten) maximal in Höhe der Haushaltsansätze 2019 etatisiert.
10. Für die Eigenbetriebe gelten (außerhalb der Gebührenhaushalte) die vorstehenden Punkte sinngemäß.